

**Vertrag
zwischen
dem Landkreis Biberach**
- vertreten durch Herrn Landrat Peter Schneider -
der Stadt Biberach
- vertreten durch Herrn OB Fettback -
der Stadtwerke Biberach GmbH i. G.
- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reuber -

Präambel

Mit Datum vom 19.7.2000 wurde zwischen dem Landkreis Biberach, der Stadt Biberach, der Verkehrsgemeinschaft Biberach an der Riss GmbH und der DB ZugBus-Regionalverkehr Alb- Bodensee GmbH (RAB) die Biberacher Nahverkehrsverbund-GmbH (BNV) gegründet. Aufgaben der BNV sind die Umsetzung, Änderung und Ergänzung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Biberach sowie die Koordination des ÖPNV und des SPNV im Landkreis Biberach, u.a. durch Einrichtung eines Verbundtarifes einschließlich aller dazu notwendigen Vereinbarungen. Die Aufgabe des Zweckverbandes Nahverkehr Biberach, die in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Biberach und des Landkreises Biberach und in der Erstellung von Zielvorgaben für die Bereiche Fahrplan, Netz und Tarife bestand, ist damit in der BNV aufgegangen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Landkreis ist Aufgabenträger für den ÖPNV im Landkreisgebiet (einschließlich Stadtgebiet Biberach). Die Stadtwerke Biberach GmbH i. G. sind Verkehrsunternehmer i.S.d. Personenbeförderungsgesetzes für die genehmigten Linien und Konzessionsinhaber nach § 42 PBefG.

(2) Mit Wirkung ab 01.01.2002 gewährt der Landkreis der Stadt einen Ausgleich für ÖPNV-Lasten. Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach den Verlusten aus den Überlandlinien auf den Strecken Bad Buchau-Biberach, Ellmannsweiler-Biberach und Alberweiler-Biberach zuzüglich 50 % der Verluste aus dem übrigen ÖPNV- Angebot (Stadtlinienverkehr).

§ 2 Abstimmung mit dem Landkreis

(1) In Abstimmung mit dem Landkreis werden Stadt und Stadtwerke Biberach GmbH i. G.

- das Tarifsystem des Biberacher Nahverkehrsverbundes (BNV) bzw. eines künftigen Verbundes anwenden;
- das Verkehrsangebot im Verbundfahrplan des BNV veröffentlichen;
- auf einheitliche und umfassende Fahrgastinformationen und Haltestellenausstattungen hinwirken;
- ergänzend zum BNV Öffentlichkeitsarbeit leisten, die der Förderung des ÖPNV dient;
- notwendige Verhandlungen mit Gebietskörperschaften und dem Land Baden-Württemberg auch über eventuelle Zuschüsse im ÖPNV - Bereich führen.

(2) In den Streckenbereichen, in denen sich der Landkreis zu 50 % an den Verlusten beteiligt, müssen die Abstimmungen nach Abs. 1 einvernehmlich erfolgen, im Überlandverkehr, in dem der Landkreis 100 % Verlustausgleich gewährt, erfolgt die Entscheidung über das Leistungsangebot ausschließlich durch den Landkreis.

(3) Grundsätzlich gelten die Tarife des BNV. Werden Sondertarife gefordert, sind die Abmangelbeträge vom jeweils Fordernden zu 100 % zu übernehmen oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

(4) Die Stadtwerke Biberach GmbH i. G. ermitteln die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen im ÖPNV, aufgeschlüsselt in Leistungen für den innerstädtischen Verkehr in Biberach und Leistungen im Überlandverkehr. Die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen werden auf der Basis der im Zweckverband zuletzt vereinbarten Verteilungsschlüssel berechnet und geleistet.

(5) Der Verlust wird im Stadtlinienverkehr zu 50 %, im Überlandverkehr zu 100 % vom Landkreis getragen und der Stadt Biberach ausgeglichen.

(6) Nach Zahlungsaufforderung durch die Stadt Biberach werden vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen durch den Landkreis geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich am Ergebnis des Vorjahres bzw. im Geschäftsjahr 2002 am erwarteten Ergebnis des Zweckverbands Nahverkehr Biberach für das Jahr 2001. Abgerechnet wird im Folgejahr, spätestens nach Feststellung der Bilanz der Stadtwerke Biberach GmbH.

§ 3 Pflichten der Stadtwerke Biberach GmbH

(1) Die Stadt Biberach hat sich im Zusammenarbeitsvertrag mit der BNV vom 19.7.2000 verpflichtet, die Grundsätze des Verkehrsverbands zu beachten. Rechtsnachfolger für alle Rechte und Pflichten aus den Verbundverträgen ist die Stadtwerke Biberach GmbH i. G.

(2) Gegenüber der Stadt verpflichtet sich die Stadtwerke Biberach GmbH i. G., jährlich einen Wirtschaftplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und sie der Stadt so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass diese sich mit dem Landkreis noch vor Beginn des dem Wirtschaftsplan zu Grunde liegenden Geschäftsjahres abstimmen kann.

(9) Über die Weitergabe der Ausgleichszahlungen des Landkreises an die Stadtwerke Biberach GmbH i. G. entscheidet die Stadt jährlich im Rahmen ihrer Haushaltsbeschlüsse.

§ 4 Abstimmung der Vertragspartner

Bei weitreichenden, wesentlichen Änderungen im Konzessionsgebiet nach § 1 Absatz 1 beraten die in der Zuständigkeitsordnung der Vertragspartner festgelegten Gremien in einer gemeinsamen Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt ab 01.01.2002 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

(2) Dieser Vertrag ist so lange gültig, bis ein Folgevertrag abgeschlossen wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Biberach, 20.12.2001

gez. Thomas Fettback

Stadt Biberach

gez. Peter Schneider

Landkreis Biberach

gez. Axel Reuber

Stadtwerke Biberach GmbH